

RS UVS Niederösterreich 2008/01/23 Senat-FR-08-0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2008

Rechtssatz

Die einzelfallbezogen zu wertenden Ermessensgründe (illegale, schlepperunterstützte Einreise, keine finanziellen Mittel, keine Wohnung, kein Einkommen) stellen im Lichte der Judikatur zur Verhältnismäßigkeit der Haft als ultima ratio der Besicherung staatlicher Vollzugsinteressen keine geeignete Begründung für die Sicherung durch Schubhaft dar.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at